



## TPA KKS GmbH

Laxenburger Straße 228, A-1230 Wien, [www.tpa-kks.at](http://www.tpa-kks.at)

Akkreditierte Erst- und Kesselprüfstelle, Benannte Stelle für Druckgeräte / notified body,  
Kathodischer Korrosionsschutz / KKS, Ingenieurbüro für Maschinenbau und Elektrotechnik,  
Zentrum für Werkstoffprüfung / zfP, Sicherheitstechnisches Zentrum / Arbeitsmedizin

NB 0532 | 2009/105/EC | 97/23/EC | 2010/35/EU



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Geltung dieser Bedingungen

Die TPA KKS GmbH (im Folgenden TPA KKS) schließt Verträge mit Auftraggebern (AG) nur in Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten – bis auf Widerruf durch die TPA KKS – auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen, weil derartige Bedingungen zur Voraussetzung haben, dass der auf ihrer Grundlage abzuschließende Vertrag ein Geschäft unter Unternehmen darstellt, und die Geschäftspartner damit den Zweck der Gewinnerzielung verbinden. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 2. Angebote

2.1. Angebote der TPA KKS sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, freibleibend und nicht bindend. Ein beiderseits verbindlicher Vertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der TPA KKS beim Kunden oder dem Leistungsbeginn der TPA KKS zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform selbst. Demgemäß gelten mündliche Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der TPA KKS in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur, insoweit sie schriftliche Bestätigung finden.

2.2. Die TPA KKS übernimmt mit der Ankündigung von Prüfungen und deren Vornahme nicht die den AG allenfalls obliegenden Verpflichtung zur Einhaltung dieses oder von Folgeprüfterminen.

## 3. Räumliche Geltung

Angebote Entgelte sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nur für Tätigkeiten in Österreich gültig.

## 4. Durchführung des Auftrages

4.1. TPA KKS schuldet nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Die TPA KKS übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.

4.2. Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Falls sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich zu vereinbaren. Erhöht sich durch diese Modifikation des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50 %, so ist der AG berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Entgeltes vom Vertrag zurück zu treten. Der AG hat aber für den erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.

4.3. Die TPA KKS übernimmt keine Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit und das Funktionieren der auf technische Sicherheit überprüften Objekte, insofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Geräten und Anlagen einer Prüfung nur unterzogen, wenn ein Auftrag sich speziell auf derartige Leistungen richtet. Dies gilt in gleicher Weise auch für Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

4.4. Der AG hat der TPA KKS rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für erforderliche Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Prüfungen die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, d.h. vor allem das Prüfobjekt zugänglich zu machen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch die TPA KKS nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. Die TPA KKS ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.5. Die TPA KKS ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass sie von der Richtigkeit solcher Angaben ausgehen darf.

4.6. Die TPA KKS ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

4.7. Die TPA KKS ist berechtigt, von den ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen Prüfgrundlagen Kopien herzustellen und zu ihren Akt zu nehmen und Daten des AG und aus dem Geschäftsverkehr mit diesem zu eigenen Zwecken in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern.

4.8. Die TPA KKS erbringt Prüfleistungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit einem Prüfer pro Fachgebiet. Für die Prüfung erforderliche oder nützliche Hilfsleistungen sind vom AG oder in dessen Namen von einem Dritten der TPA KKS unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, auch ohne, dass sie schriftlich vereinbart sind. Bei solchen Hilfsleistungen hat der AG die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu überwachen und einzuhalten.

## 5. Fristen und Termine / Verzug

5.1. Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind.

5.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Teilen und über alle Bedingungen der Leistung und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch die TPA KKS. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen nach den Punkten 4.4. und/oder 4.8. – aus welchen Gründen immer - in Verzug befindet.



## TPA KKS GmbH

Laxenburger Straße 228, A-1230 Wien, [www.tpa-kks.at](http://www.tpa-kks.at)

Akkreditierte Erst- und Kesselprüfstelle, Benannte Stelle für Druckgeräte / notified body,  
Kathodischer Korrosionsschutz / KKS, Ingenieurbüro für Maschinenbau und Elektrotechnik,  
Zentrum für Werkstoffprüfung / zfP, Sicherheitstechnisches Zentrum / Arbeitsmedizin

NB 0532 | 2009/105/EC | 97/23/EC | 2010/35/EU



5.3 Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, die die TPA KKS nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse, etc.), dann hat die TPA KKS die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Jedenfalls ist dies dem Kunden rechtzeitig mitzuteilen. Die TPA KKS ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt erbracht, so werden diese zu den jeweils bei Leistungserbringung gültigen Preislisten in Rechnung gestellt. Die Verrechnung nach Preislisten kommt nicht zur Anwendung, insoweit ein Fix- oder Pauschalpreis vereinbart wird.

6.2. Erstreckt sich der Leistungszeitraum der TPA KKS auf mehr als 4 Wochen, hat sie das Recht, monatlich Teilrechnungen zu legen.

Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen.

6.3. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der TPA KKS schriftlich und begründet mitzuteilen, widrigenfalls die Rechnung als anerkannt gilt. Diese Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn die TPA KKS mit Rechnungslegung auf diese Genehmigungsfiktion hinweist.

6.4. Der AG ist nur berechtigt, mit solchen Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der TPA KKS schriftlich anerkannt worden sind.

6.5. Bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung – sofort fällig und die TPA KKS kann nach Wahl sofort Zahlung der noch offenen Forderungen verlangen und bis zur Zahlung mit der Auftragserfüllung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die TPA KKS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen und eigene Mahnkosten in Höhe von EUR 4,00/Mahnung in Rechnung zu stellen.

6.6. Der AG verpflichtet sich, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der TPA KKS zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere, die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe der in der Verordnung des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27.3.1996, BGBl 141/96, dargestellten, nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen), sowie die tarifmäßigen Kosten eines Rechtsanwaltes.

6.7. Preisangaben verstehen sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die vom AG in ihrer jeweiligen Höhe ebenfalls zu bezahlen ist.

### 7. Gewährleistung

7.1. Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach Wahl der TPA KKS auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Die TPA KKS ist berechtigt, eine angemessene Zahl von Verbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, zumindest jedoch zwei. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung wirtschaftlich unzulässig, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unbehebbarer Mängel ist ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt eine angemessene Preisminderung.

7.2. Gewährleistungsansprüche des AG – auch für so genannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Gutachten oder Softwareentwicklung – verfallen in einem Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch die TPA KKS.

7.3 Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so hat er das Werk oder die Dienstleistung der TPA KKS unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festzustellen bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der TPA KKS unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen, nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichtes odgl. schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen.

### 8. Haftung

8.1. Entsteht dem AG durch eine von der TPA KKS verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.

8.2. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 8.3 bis 8.8 gelten auch für deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

8.3. Die Haftung der TPA KKS für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die die TPA KKS vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; jedoch nur insoweit, als hierfür nach der von der TPA KKS jeweils eingedeckten Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, das ist jedenfalls bis zur Höhe der in Punkt 8.6. genannten Beträge.

8.4. Die Haftung der TPA KKS ist – mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit – in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für die TPA KKS bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.5. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Ziffer 8.2 bis 8.4 gelten auch für die Haftung des Unternehmens für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Unternehmens.



## TPA KKS GmbH

Laxenburger Straße 228, A-1230 Wien, [www.tpa-kks.at](http://www.tpa-kks.at)

Akkreditierte Erst- und Kesselprüfstelle, Benannte Stelle für Druckgeräte / notified body,  
Kathodischer Korrosionsschutz / KKS, Ingenieurbüro für Maschinenbau und Elektrotechnik,  
Zentrum für Werkstoffprüfung / zfP, Sicherheitstechnisches Zentrum / Arbeitsmedizin

NB 0532 | 2009/105/EC | 97/23/EC | 2010/35/EU



8.6. Die Haftung der TPA KKS für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der TPA KKS für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeitern, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung begründet werden kann, gegenüber allen Personen, die nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind, begrenzt auf:

- € 3.000.000 für Personenschäden

- € 1.000.000 maximal für Einzelpersonen

- € 1.000.000,00 für Sach- und Vermögensschäden, jeweils je Auftrag und insgesamt. Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung der TPA KKS bei ihrem Haftpflichtversicherer möglich ist. Gegenüber Auftraggebern, die nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gelten die gesetzlichen Haftungsobergrenzen.

8.7. Die Beschränkungen dieser Ziffer 8.6. gelten nicht, wenn Erfüllungsgehilfen Leben, Körper oder Gesundheit schuldhaft verletzt haben. Die Beschränkungen der Ziffer 8.6 gelten andererseits aber auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen.

8.8. Schadenersatzansprüche des AG sind, außer bei Vorsatz der TPA KKS oder deren Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch die TPA KKS oder deren Versicherer geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des AG gegenüber der TPA KKS (außer bei Vorsatz des Unternehmens oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des AG von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.

8.9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Punkten 8.1 bis 8.8 gelten nicht: für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

8.10. Sofern die TPA KKS dem AG gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen seiner Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann es die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des AG gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der TPA KKS verlangen.

8.11. Sofern Dritte, die weder mit der TPA KKS noch mit dem AG in einem Vertragsverhältnis stehen, aufgrund des Vertrages zwischen der TPA KKS und dem AG Ansprüche gegen die TPA KKS, ihre Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen erheben, die nicht auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der TPA KKS, ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der Kunde die TPA KKS bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.

8.12 Für Schäden an Prüflingen, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäß den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt die TPA KKS keine Haftung.

## 9. Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an den von TPA KKS erstellten Prüf- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen verbleiben bei der TPA KKS. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TPA KKS. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die TPA KKS insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

## 10. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

10.1. Die TPA KKS hat ihre MitarbeiterInnen und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

10.2. Der AG gestattet der TPA KKS, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die der TPA KKS zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragserfüllung notwendig sind, Kopien für die Akten der TPA KKS zu erstellen.

10.3. Der AG gestattet der TPA KKS die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes.

## 11. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

## 12. Salvatorische Klausel:

Unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.